



MEERSBURGER WINZERVEREIN



MEERSBURGER
Dein Wein.

PREISLISTE JULI 2021



MEERSBURGER WINZERVEREIN

Erzeugerabfüllung

Winzerverein Meersburg eG

D-88709 Meersburg, Kronenstraße 19

Tel. 075 32/43 16-0

Fax 075 32/43 16-20

info@meersburger.de

www.meersburger.de

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 18.00 Uhr
Sa. 9.00 bis 16.00 Uhr (Nov. – März bis 13.00 Uhr)

Winzerbetriebe: 30

Rebenflächen: 60 ha

Boden: Moränenschotter, sandiger Lehm, kalkhaltig

Lagen: Meersburger Sonnenufer, Fohrenberg und
Sängerhalde

Rebsorten: Müller-Thurgau 37 %, Spätburgunder Rotwein 25 %,
Spätburgunder Weißherbst 13 %,
Grauburgunder/Ruländer 7 %, Weißburgunder 5 %,
Kerner 4 %, Chardonnay 2 %, Bacchus 4 %,
Dornfelder 1 %, Muskateller 1 %, Riesling 1 %

Vermarktung: Direktverkauf, Gastronomie,
regionaler Fach- und Großhandel

Historie: Gründung 1884 durch Karl Benz

Rechtsform: eingetragene Genossenschaft GNR 580057,
Amtsgericht Freiburg: USt.-Ident-Nr. DE146962484

Bankverbindungen:

Volksbank eG Überlingen

IBAN: DE82 6906 1800 0006 0004 01 BIC: GENODE61UBE

Sparkasse Bodensee

IBAN: DE72 6905 0001 0002 0160 46 BIC: SOLADES1KNZ

Vereinigungen und Verbände:

- Baden-Württemb. Genossenschaftsverband e.V.
- Badischer Weinbauverband Freiburg
- Badischer Wein GmbH Freiburg
- Bodensee Wein e.V. Meersburg



BodenseeWein

Weißweine

DEUTSCHE
QUALITÄTSWEINE
0,75 l. FLASCHE

NR.	JG	ARTIKEL	GESCHMACK	€/FL.
165	2019	Müller-Thurgau Meersburger Sängeralde	trocken	6,60 €/Ltr 8,80
135	2019	Müller-Thurgau Meersburger Fohrenberg	feinfruchtig	6,60 €/Ltr 8,80
195	2019	Müller-Thurgau Stettener Sängeralde	feinfruchtig	6,60 €/Ltr 8,80
177	2020	Müller-Thurgau Meersburger Sonnenufer	lieblich	6,60 €/Ltr 8,80
117	2020	Müller-Thurgau Prädikatswein Spätlese	lieblich	9,50 €/Ltr 12,66
118	2018	Müller-Thurgau Prädikatswein Auslese, 0,5 l Flasche	edelsüß	15,00 €/Ltr 30,00
105	2020	Gruß vom Bodensee Müller-Thurgau	trocken	6,90 €/Ltr 9,20
961	2020	Cuvée »Fisch« Meersburger Sonnenufer	trocken	6,90 €/Ltr 9,20
970	2019	»der macht richtig Spaß« Cuvée Müller-Thurgau/Bacchus	feinfruchtig	6,90 €/Ltr 9,20
971	2019	»bester Begleiter« Cuvée Weißburgunder/Kerner	trocken	7,90 €/Ltr 10,54
325	2020	Grauburgunder Meersburger Sonnenufer	trocken	8,20 €/Ltr 10,94
311	2018	»Winzerstolz« Grauburgunder im Eichenfass gereift	trocken	21,50 €/Ltr 28,67
318	2018	Ruländer Prädikatswein Auslese, 0,5 l Flasche	edelsüß	15,00 €/Ltr 30,00
425	2020	Weißburgunder Meersburger Sonnenufer	trocken	8,20 €/Ltr 10,94
411	2018	»Winzerstolz« Weißburgunder im Eichenfass gereift	trocken	21,50 €/Ltr 28,67

Weißweine

DEUTSCHE
QUALITÄTSWEINE
0,75 L FLASCHE

NR.	JG	ARTIKEL	GESCHMACK	€/FL.
765	2019	Chardonnay Meersburger Sonnenufer	trocken	8,20 €/Ltr 10,94
628	2020	Pinot Noir Blanc de Noirs Meersburger Sonnenufer	trocken	8,20 €/Ltr 10,94
225	2019	Kerner Meersburger Sonnenufer	trocken	7,00 €/Ltr 9,34
215	2020	Kerner Meersburger Sonnenufer	feinfruchtig	7,00 €/Ltr 9,34
265	2020	Bacchus Meersburger Sonnenufer	trocken	7,90 €/Ltr 10,54
255	2020	Bacchus Meersburger Sonnenufer	lieblich	7,90 €/Ltr 10,54
285	2019	Muskateller Meersburger Fohrenberg	lieblich	12,50 €/Ltr 16,67
365	2020	Riesling Meersburger Sangerhalde	trocken	10,00 €/Ltr 13,34

Roseweine

NR.	JG	ARTIKEL	GESCHMACK	€/FL.
523	2020	Spatburgunder Rose Meersburger Sonnenufer	trocken	7,80 €/Ltr 10,40
525	2020	Spatburgunder Weiherbst Meersburger Sonnenufer	trocken	7,80 €/Ltr 10,40
555	2020	Spatburgunder Weiherbst Meersburger Sangerhalde	feinfruchtig	7,80 €/Ltr 10,40
577	2019	»Sturmwachtrunk« Spatburgunder Weiherbst	lieblich	7,80 €/Ltr 10,40
690	2019	»101er Sticher« Rotling Muller-Thurgau/Dornfelder	feinfruchtig	9,50 €/Ltr 12,67
517	2020	Spatburgunder Weiherbst Spatlese	lieblich	9,50 €/Ltr 12,67
518	2018	Spatburgunder Weiherbst Auslese, 0,5 l Flasche	edelsu	15,00 €/Ltr 30,00

Rotweine

DEUTSCHE
QUALITÄTSWEINE
0,75 L FLASCHE

NR.	JG	ARTIKEL	GESCHMACK	€/FL.
645	2019	Spatburgunder Rotwein Meersburger Fohrenberg	trocken	8,20 €/Ltr 10,94
655	2019	Spatburgunder Rotwein Meersburger Sangerhalde	feinfruchtig	8,20 €/Ltr 10,94
695	2019	Spatburgunder Rotwein Stettener Sangerhalde	feinfruchtig	8,20 €/Ltr 10,94
972		»ein Anlehner« Cuvee Spatburgunder/Dornfelder	feinfruchtig	8,20 €/Ltr 10,94
675	2019	Spatburgunder Rotwein Meersburger Sonnenufer	lieblich	8,20 €/Ltr 10,94
611	2018	»Winzerstolz« Spatburgunder Rotwein im Barrique gereift	trocken	21,50 €/Ltr 28,67

Sekt und Perlweine

0,75 L FLASCHE

NR.	JG	ARTIKEL	GESCHMACK	€/FL.
818		Pinot Blanc de Noir Deutscher Sekt	brut	11,00 €/Ltr 14,67
828		Pinot Rose Deutscher Sekt	brut	11,00 €/Ltr 14,67
175		Meer-Secco wei Perlwein	trocken	7,50 €/Ltr 10,00
575		Meer-Secco rose Perlwein	trocken	7,50 €/Ltr 10,00
176		Secco Hibiskus 0,0 % Alkoholfreies, schaumendes, aromatisiertes Getrank	feinfruchtig	6,60 €/Ltr 8,80

Kleine und Große

DEUTSCHE
QUALITÄTSWEINE

NR.	JG	ARTIKEL	GESCHMACK	€/FL.
181	2019	Müller-Thurgau 0,25 l Flasche	trocken	3,00 €/Ltr 12,00
571	2020	Spätburgunder Weißherbst 0,25 l Flasche	feinfruchtig	3,00 €/Ltr 12,00
681	2019	Spätburgunder Rotwein 0,25 l Flasche	trocken	3,00 €/Ltr 12,00
271		Meer-Secco weiß Perlwein, 0,20 l Piccoloflasche	trocken	3,00 €/Ltr 15,00
371		Meer-Secco rosé Perlwein, 0,20 l Piccoloflasche	trocken	3,00 €/Ltr 15,00
9402		Präsentkarton 3 x 0,25 l Flaschen je eine Flasche Müller-Thurgau, Weißherbst und Rotwein		9,50
9404		Präsentkarton 6 x 0,25 l Flaschen je zwei Flasche Müller-Thurgau, Weißherbst und Rotwein		19,50
684	2019	Spätburgunder Rotwein 1,5 l Magnumflasche	trocken	17,50 €/Ltr 11,67

Liköre

NR.	ARTIKEL	INHALT	€/ST.
6004	Traubenlikör rot	0,5 l	13,00 €/Ltr 26,00
6044	Traubenlikör rot	0,2 l	8,50 €/Ltr 42,50
6010	Johannisbeerlikör	0,2 l	8,50 €/Ltr 42,50
6011	Williams-Likör	0,2 l	8,50 €/Ltr 42,50
6057	Weinbergspfirsich-Likör	0,2 l	9,50 €/Ltr 47,50
6006	Winzerkaffee	0,5 l	13,00 €/Ltr 26,00

Essig und Öl

NR.	ARTIKEL	INHALT	€/ST.
6054	Traubenkernöl	0,25 l	6,50 €/Ltr 26,00
9201	Traubensaftessig rot/weiss	0,25 l	5,90 €/Ltr 23,60
9202	Traubensaftessig rot/weiss	0,04 l	3,00 €/Ltr 75,00

Brände, Spirituosen

NR.	ARTIKEL	INHALT	€/ST.
5001	Obstbrand	0,5 l	11,00 €/Ltr 22,00
5032	Williams-Christ	0,2 l	8,50 €/Ltr 42,50
5031	Williams-Christ	0,5 l	15,00 €/Ltr 30,00
5033	Williams-Christ mit Fruchtauszug	0,35 l	14,00 €/Ltr 40,00
5060	Mirabelle	0,5 l	15,00 €/Ltr 30,00
5070	Cox-Orange mit Fruchtauszug	0,2 l	8,50 €/Ltr 42,50
5072	Cox-Orange mit Fruchtauszug	0,5 l	16,50 €/Ltr 33,00
5011	Tresterbrand fassgereift	0,5 l	15,00 €/Ltr 30,00
5051	Weinhefe	0,5 l	15,00 €/Ltr 30,00
5090	Castle-Gin	0,5 l	22,00 €/Ltr 44,00

Gelee

NR.	ARTIKEL	INHALT	€/ST.	€/KG-L
6000	Traubengelee rot	225 g	3,50	€/kg 15,55
6001	Weingeelee rot	225 g	3,50	€/kg 15,55
6002	Weingeelee weiß	225 g	3,50	€/kg 15,55
6003	Sektgelee weiß	225 g	3,50	€/kg 15,55
6009	Wein & Chili	225 g	3,50	€/kg 15,55
6019	Apfelweingeelee	225 g	3,50	€/kg 15,55
6016	Wein & Ingwer	225 g	3,50	€/kg 15,55
9406	Sortiment Gelee 3 x 50 g	150 g	4,50	€/kg 30,00

POSTVERSAND

Verpackung und Porto pro Karton bis 6 Flaschen **€ 7,50**

Verpackung und Porto pro Karton bis 12 Flaschen **€ 8,50**

Nicht versandfähige Flaschengrößen:

0,2 l / 0,25 l / 1,5 l und Geleegläser

Versandkostenfreie Lieferung ab 36 Flaschen
innerhalb Deutschland



Der **Müller-Thurgau**, eine Rebkreuzung aus Riesling und Madeleine Royale, ist die beliebteste und meistverkaufte Weißweinsorte am Bodensee. Er ist herrlich in der Frucht, strahlt eine elegante Frische aus und wird von einem dezenten Muskaton begleitet. Selbst Mitanbieter aus Nachbarländern attestieren: »Der schönste Müller-Thurgau wächst am Bodensee.«

Der **Kerner** ist eine Rebkreuzung aus Riesling und Trollinger. Dass sich Badener und Württemberger doch gut leiden können, zeigt sich im Kerner. Die badische Weißweinrebe Riesling besticht beim Kerner durch Rasse und Temperament, während die württembergische Rotweinrebe für den ausgewogenen, gemütlichen Abgang sorgt.

Der **Grauburgunder** ist ein Wein, der trocken angebaut wird. Hinter dem Grauburgunder steckt zur Überraschung vieler die Ruländer-Rebe. Allerdings wird für die Zubereitung des Grauburgunders nur vollreifes, hochqualifiziertes Traubenmaterial verwendet. Der Grauburgunder hat sich in kürzester Zeit zu einem Wein der gehobenen Klasse entwickelt.

Der **Weißburgunder** könnte ein Halbbruder des Grauburgunders sein. Tatsächlich ist er aber eine Mutation aus dem Grauburgunder. Er wird ebenfalls trocken angebaut und wirkt durch sein imponierendes Säurespiel etwas spritziger.



Bacchus – der römische Gott des Weines. Ausgeprägtes Bukett, erinnernd an Holunderblüten von nachhaltigem Abgang geprägt ist er ein sympathischer Tischwein nach einem festlichen Essen.

Diese beiden **Cuvées** sind die idealen Essensbegleiter zu Fisch, Spargel oder leicht mediterranen Gerichten. Die Weine haben eine zart eingebettete Säurestruktur, Frische und Lebendigkeit, aber nicht zu dominant auftretend gegenüber dem Essen. Guten Appetit.

Kellermeister Valentin Wagner kreierte hier vier Weintypen, die schon optisch außergewöhnlich sind. Unsere Mitarbeiterin Frau Susanne Scheinert entwarf und malte die Sonderetiketten:
 »der macht richtig Spaß«,
 »beste Begleiter«
 »ein Anlehner«,
 »Sturmwachtrunk«





Der **Chardonnay** ist keine Burgundersorte, sondern ein Burgundertyp. Im Glase ein zartes Gelb, in der Nase ein fein strukturiertes Bukett, auf dem Gaumen eine fein eingebettete Weinsäure mit dezenter Restsüße. Trocken ausgebaut ein idealer Frühlings- oder Terrassenwein.

Der Herausforderung **Riesling** hat sich Jungwinzer Herbert Mayer gestellt. Die Diva unter den Rebsorten stellt hohe Anforderungen an das Weinbau Terroir, welches sich scheinbar in Wangen bei Markdorf wiederfindet. Durch die konsequente Ertragsreduzierung erreichen wir im Glase eine Rasse und Frische, die den Vergleich zu namhaften Riesling Gebieten nicht scheuen braucht.



Der **Spätburgunder Rosé** wird aus reinem Rotweintrauben-gut gewonnen, trocken ausgebaut und ebenfalls mit dezenter Farbgewinnung ausgestattet. Unser Rosé bekam bei der traditionellen Bodenseeweinprobe folgende Ansprache: »Pastellrosa mit silbrigem Schimmer.« Ein Genuss also nicht nur für das Auge, sondern auch für den Gaumen.

Der **Spätburgunder Weißherbst** ist einer der interessantesten Weine am Bodensee. Aus der Spätburgunder Rotwein-Traube gewonnen, wird ihm nur eine dezente Farb-gewinnung durch die Beerenhaut zugelassen. Die originale Bodensee-Weißherbst-Farbe ist »zwiebeltonfarbig«. Eine Rotweintraupe, die hell gekeltert wird und Weißwein-charakter bewahrt.



Der **Spätburgunder Rotwein** ist unumstrittener König der Rotweine. Rubinrot leuchtend im Glas, faszinierende Ausstrahlung, feines Bukett, weiches Aroma. Genuss steht hier an oberster Stelle. Ein warmer Burgunderton begleitet Sie bis in die Nacht hinein.

Beim **Rotling** werden weiße und rote Trauben zusammen abgepresst und vergoren. Kräftige Rosénoten in der Farbe, Nuancen von Himbeere und Vanille auf dem Gaumen, feinfruchtige Restsüße eingebettet in dezenter Weinsäure wird dieser fruchtig-frische 101er-Sticher Wein, gut gekühlt, Sie zu einem einzigartigen Geschmackserlebnis verführen. Die Namensgebung „Sticher“ erfolgte übrigens von der Gesellschaft der 101 Bürger von Meersburg. Er hat einen Stich getan. Darunter wurde das Leeren eines Weinglases verstanden. (Öconomische Enzyklopädie Kruenitz 1773 – 1858)



Da man beim **Muskateller** im Duft, Aroma und Geschmack immer gleich an eine frische Traube erinnert wird, verträgt sich dieser Wein infolge seines ausgeprägten Eigengeschmacks und sinnlicher Restsüße nicht immer zum Essen. Man kann ihn sicherlich zu einem Käsekuchen oder zu süßem Backwerk trinken. Am besten genieße man das edle, köstliche Aroma dieses Weines aber für sich allein in stillen Stunden oder zum Abschluss eines schönen Abends.



Prämierte
Weine

Wir informieren ...



MEERSBURGER
WINZERVEREIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 25. Mai 2018 ist die neue Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden DSGVO) wirksam. Wir möchten Sie heute auf die verschärften Rechte und unsere Pflichten hinweisen.

Sie haben sich in der Vergangenheit regelmäßig für unsere Produkte und Veranstaltungen interessiert. Wir verarbeiten die von Ihnen entweder aus öffentlichen Quellen stammenden oder von Ihnen persönlich uns mitgeteilten Kontaktdaten ausschließlich zum Zwecke des postalischen Versands von Weinpreislisen gemäß Art. 6 Abs. 1 b) oder f) DSGVO.

Des Weiteren verarbeiten wir Ihre Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO zu Werbezwecken sofern dies gesetzlich erlaubt ist. Sollten Sie uns darüber hinaus eine Einwilligung erteilt haben, verarbeiten wir Ihre Daten auch zu den in der Einwilligung genannten Zwecken gemäß Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie selbstverständlich das Recht haben, uns ohne Angabe eines Grundes mitzuteilen, dass Sie keine Weinpreislisen mehr von uns erhalten wollen und dass Sie erteilten Einwilligungen jederzeit widersprechen können. Dies teilen Sie uns bitte per Post an die o.g. Adresse oder per E-Mail an datenschutz@meersburger.de mit. Wir werden Ihre Daten dann unverzüglich löschen. Im Übrigen haben Sie ein Recht auf Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Datenportabilität sowie das Recht Ihre Daten löschen zu lassen.

Sofern Sie der Auffassung sind, dass wir Ihre Daten nicht datenschutzkonform verarbeiten, steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Winzerverein Meersburg eG, Kronenstraße 19, 88709 Meersburg. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@meersburger.de

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich der Informationen bei Fernabsatzgeschäften

1. Firma, Anschrift, Vertretungsberechtigter

Sie schließen Ihre Verträge über unsere Produkte ab mit:

Winzerverein Meersburg eG, Kronenstraße 19, 88709 Meersburg, Deutschland,
Tel. 07532/4316-0, Fax 07532/4316-20, info@meersburger.de, www.meersburger.de
Genossenschaftsregister: Amtsgericht Freiburg GNR 580057
Vertretungsberechtigter: Martin Frank, Geschäftsleitung

2. Eigenschaften der Ware

Die Beschaffenheit unserer Produkte entnehmen Sie bitte den vorstehenden Produktbeschreibungen.

3. Zustandekommen des Vertrages, Liefervorbehalte, Gültigkeitsdauer der Angebote

Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung oder Übersendung der Ware durch uns zustande. Die Genossenschaft ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Käufer zumutbar ist. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen.

Die Lieferung erfolgt solange der Vorrat reicht. Mit Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren alle vorangegangenen Preislisten ihre Gültigkeit.

4. Preise, Liefer- und Versandkosten, Kosten für Fernkommunikationsmittel

Die Preise entnehmen Sie bitte unserer vorstehenden Produktbeschreibung. Sie verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer. Die Lieferung erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Bestellung. Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, in 0,75 l-Flaschen in Kartons mit sechs bzw. zwölf Flaschen ohne Aufpreis. Sonderverpackungen erfolgen auf Wunsch des Käufers und gegen Berechnung der Mehrkosten. Die Mindestabnahme beträgt eine Verpackungseinheit.

Die Lieferung erfolgt durch eigene Lkw oder Spedition. Bei Lieferung durch Spedition, Bahn oder Post werden Versandkosten, Versandkosten und Gebühren zum Selbstkostenpreis berechnet. Versandkostenfreie Lieferung ab 36 Flaschen innerhalb Deutschland bis Bordsteinkante.

Für die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen Kosten in Höhe des Tarifs Ihres Telekommunikationsanbieters. Eine Service-Hotline wird durch uns nicht angeboten.

5. Lieferung, Erfüllung, Zahlung

Wenn der Kunde Unternehmer ist, erfolgt die Lieferung auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Wenn der Kunde Verbraucher ist, erfolgt die Lieferung auf Rechnung des Kunden. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum.

Als Leergut werden nur Mehrwegflaschen sowie Mehrwegträger bis zu der von der Genossenschaft gelieferten Menge zurückgenommen. Das Leergut wird im Pfandwert von 0,06 Euro je Literflasche und 1,80 Euro je Kunststoffkästen vergütet. Dies gilt nicht für stark verschmutzte bzw. nicht zur Weinabfüllung wieder verwendbare Flaschen.

Die Zahlung hat, falls nicht anders vereinbart, ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen.

Unsere Bankverbindung:
Volksbank eG Überlingen
IBAN DE82 6906 1800 0006 0004 01
BIC: GENODE61UBE

Sparkasse Bodensee
IBAN DE72 6905 0001 0002 0160 46
BIC: SOLADES1KNZ

Wird der fällige Kaufpreis nach Mahnung nicht sofort bezahlt, so hat vom Tag des Eingangs der Mahnung der Verbraucher Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten, der Unternehmer Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen.

Die Genossenschaft kann Voraus-, Teilvorauszahlungen oder Barzahlung bei Übergabe verlangen.

6. Gewährleistung

Sollten die von uns gelieferten Produkte offensichtliche Mängel aufweisen, wozu auch Transportschäden zählen, so reklamieren Sie bitte solche Fehler uns gegenüber sofort. Die Versäumung dieser Rüge hat allerdings für Ihre gesetzlichen Ansprüche, wenn Sie Verbraucher sind, keine Konsequenzen.

Für alle während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel der Kaufsache gelten nach Ihrer Wahl die gesetzlichen Ansprüche auf Nacherfüllung, auf Mangelbeseitigung/Neulieferung sowie – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – die weitergehenden Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt sowie daneben auf Schadenersatz, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung, sowie des Ersatzes Ihrer vergeblichen Aufwendungen. Die Genossenschaft haftet für Mängelansprüche gegenüber Unternehmen nur ein Jahr.

7. Einbeziehung von AGB

Allen Angeboten, Verträgen, Lieferungen und sonstigen Leistungen liegen ergänzend unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Winzergenossenschaften zugrunde. Sie können diese jederzeit bei uns anfordern oder in unseren Geschäftsräumen einsehen.

8. Wertersatzpflicht

Der Verbraucher hat im Falle der Ausübung seines Widerrufsrechts Wertersatz zu leisten, soweit der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war.

9. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Winzerverein Meersburg eG, Kronenstraße 19, 88709 Meersburg, Tel. 07532/4316-0, Fax 07532/4316-20, Email: info@meersburger.de,

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandeter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigere Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, welches Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesendet haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa 75,00 EUR geschätzt. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

10. Hinweis zum Jugendschutz

Gemäß dem Jugendschutzgesetz geben wir keinen Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ab. Branntweine werden nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben. Der Käufer bestätigt mit Abgabe der Bestellung, dass er das erforderliche Lebensalter nach dem Jugendschutzgesetz aufweist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Winzerverein Meersburg eG

(Stand: 17.09.2020)

1. Geltungsbereich und Änderung dieser Geschäftsbedingungen

1.1 Für alle Lieferungen der Genossenschaft, an Käufer (Unternehmer und Verbraucher) aus der gesamten Geschäftsverbindung sind – falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind, z. B. bei Mitwirkung eines Weinkommissionärs, – die nachstehenden Bedingungen maßgebend, sowie die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

1.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Genossenschaft bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Genossenschaft absenden.

2. Vertragsabschluss

2.1 Das Angebot ist freibleibend. Es richtet sich an die von der Genossenschaft festgelegten Abnehmergruppen. Mit Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren vorangegangene Preislisten ihre Gültigkeit.

2.2 Wenn Verträge mit Unternehmern vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der Genossenschaft maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

3. Lieferung

3.1 Für die Lieferung gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Genossenschaft.

3.2 Die Genossenschaft ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Käufer zumutbar ist. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen.

3.3 Die Lieferung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Bestellung, sofern nicht eine bestimmte Lieferfrist oder ein Liefertermin vereinbart ist.

3.4 Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse (z. B. Hitze, Hagel, Frost oder Frostgefahr) oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferanten der Genossenschaft – unmöglich oder im Sinne des § 275 Abs. 2 BGB übermäßig erschwert, so wird die Genossenschaft für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Dies berechtigt die Genossenschaft auch, vom Verträge zurückzutreten, wenn und soweit ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der Genossenschaft seitens ihrer Vorlieferanten ist die Genossenschaft von ihren Lieferungsverpflichtungen gegenüber Unternehmern ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr benötigten Hilfs- oder Betriebsstoffe getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Unternehmer abzutreten. In diesem Fall bleibt der Unternehmer zur Gegenleistung nach Maßgabe von § 326 Abs. 3 BGB verpflichtet. Die Genossenschaft wird den Unternehmer über den Eintritt der o. g. Ereignisse und die Nichtverfügbarkeit unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts die Gegenleistungen des Unternehmers unverzüglich erstatten.

3.5 Transportkostenerhöhungen und Tarifänderungen können von der Genossenschaft dem Kaufpreis zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

3.6 Der Versand – auch innerhalb desselben Versandortes – erfolgt auf Kosten des Käufers, es sei denn, die Ware wird mit Fahrzeugen der Genossenschaft befördert. Bei Versand an einen Unternehmer trägt dieser die Gefahr; dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Die Genossenschaft wählt die Versendungsart, sofern der Käufer keine besondere Anweisung erteilt hat. Transportversicherungen schließt die Genossenschaft auf Wunsch des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.

3.7 Bei Kauf nach Probe gelten die von der Genossenschaft gestellten Proben als Warenmuster. Die Lieferung erfolgt so lange der Vorrat reicht.

3.8 Alle Lieferungen erfolgen an die vom Käufer angegebene Adresse. Fehlt die Adressenangabe, dann gilt der Kaufvertrag durch die Lieferung an die Hauptniederlassung des Käufers als erfüllt.

3.9 Bei Lieferung von Trauben, Maische, Most oder Fasswein gilt: Der Käufer verpflichtet sich, Fasswein spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Kaufvertrages abzunehmen und den Abnahmetermin mindestens zwei Tage vorher anzuzeigen. Der Käufer verpflichtet sich, Trauben, Maische oder Most sofort nach Abschluss des Kaufvertrages abzunehmen.

Mit Abschluss des Kaufvertrages erfolgt die Lagerung auf Gefahr des Käufers. Der Verkauf von Fasswein, Trauben, Maische oder Most erfolgt „ab Keller“. Die Füllkosten sowie die Kosten des Aufladens trägt der Käufer. Die in der Auftragsbestätigung über Fasswein angegebene Menge bezieht sich nicht auf das Gebinde (Halbstück, Stück, Fuder, Tank, usw.), sondern auf die bei Abnahme sich ergebende Literzahl.

4. Verpackung

Bei Lieferung von Flaschenwein wird die Ware in handelsüblicher Weise verpackt. Leihverpackungen sind vom Käufer zu entleeren und unverzüglich in einwandfreiem Zustand zurückzugeben – vom Unternehmer frachtfrei. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.

5. Mängelrügen vom Unternehmer

5.1 Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.

Die Genossenschaft haftet für Mängelansprüche gegenüber Unternehmern außer in den Fällen des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB ein Jahr.

5.2 Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang hinsichtlich Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern § 377 HGB.

6. Kontrolle der Abrechnung

Von der Genossenschaft erstellte Abrechnungen sind vom Unternehmer unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind der Genossenschaft binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung in Textform mitzuteilen. Sollte die Genossenschaft binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung des Unternehmers erhalten, ist der von der Genossenschaft ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Unternehmer der Genossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet.

7. Zahlung

7.1 Für die Zahlung gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Genossenschaft.

7.2 Bei Lieferung von Fasswein bzw. Most ist der Kaufpreis bei Abnahme des Weines oder Mostes, jedoch spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Kaufvertrages ohne Abzüge, porto- und spesenfrei zu entrichten, sofern bei Mostkäufen keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden (z. B. Zahlungen an Martini).

7.3 Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber. Diskontospesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort fällig.

7.4 Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Genossenschaft, sondern erst seine vorbehaltlose Gutschrift als Erfüllung.

7.5 Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen werden in ein Kontokorrentkonto eingestellt, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten. Die Saldenmitteilungen der Genossenschaft gelten als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Käufer nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die Genossenschaft wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

7.6 Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Genossenschaft nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

7.7 Im Falle einer Zahlung im SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftverfahren benachrichtigt die Genossenschaft den Käufer bei einmaliger SEPA-Lastschrift und bei jeder SEPA-Dauerlastschrift mit wechselnden Beträgen spätestens fünf Werktage vor Lastschrifteinzug über diesen. Bei erstmaliger SEPA-Dauerlastschrift mit gleichbleibenden Beträgen benachrichtigt die Genossenschaft den Käufer spätestens fünf Werktage vor der ersten Lastschrift über den ersten Lastschrifteinzug und die Folgeinzüge.

8. Leistungsstörungen

8.1 Der Kaufpreis wird ohne Mahnung sofort fällig, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Käufer bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die Genossenschaft kann im Falle der endgültigen Verweigerung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.

8.2 Wird der fällige Kaufpreis nach Mahnung nicht sofort bezahlt, so hat der Verbraucher Verzugszinsen von 5 %-Punkten, der Unternehmer Verzugszinsen von 9 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen. Die Genossenschaft kann Vorauszahlungen, Teilvorauszahlungen oder Übergabe gegen Barzahlung verlangen.

8.3 Bei Abnahmeverzug des Käufers kann die Genossenschaft die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers bei sich oder einem Dritten lagern oder in einer ihr geeignet erscheinenden Weise auf Rechnung des Käufers verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

8.4 Die Genossenschaft kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Käufers oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt, im Übrigen gilt § 321 BGB.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Genossenschaft. Gegenüber Unternehmern gilt dies auch für alle Forderungen, die die Genossenschaft aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer gegen diesen hat oder künftig erwirbt. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug ist, nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

9.2 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Weinen, die im Eigentum des Käufers oder eines Dritten stehen, trennbar verschnitten oder vermischt oder mit anderen Waren zu einer neuen Verkaufseinheit verpackt, so erlangt die Genossenschaft Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt des Verschnitts oder der Mischung oder Verpackung entspricht.

9.3 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für die Genossenschaft vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Genossenschaft nicht gehörenden Gegenstände verarbeitet, so erwirbt die Genossenschaft das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Be- und Verarbeitung.

9.4 Der Käufer hat die der Genossenschaft gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die Genossenschaft ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Käufers zu leisten.

9.5 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Ware – auch der durch Verschnitt, Vermischung, Ver- oder Bearbeitung hergestellten Ware – nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.

9.6 Der Unternehmer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an die Genossenschaft ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Im Falle einer Be- und Verarbeitung gilt dies mit der Maßgabe, dass ein erstrangiger Teilbetrag abgetreten wird, der dem Miteigentumsanteil der Genossenschaft an der veräußerten Ware entspricht. Veräußert der Unternehmer Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der Genossenschaft stehen, zusammen mit anderen, nicht der Genossenschaft gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Unternehmer schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die Genossenschaft ab.

9.7 Der Unternehmer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Die Genossenschaft kann diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, Zahlungsverzug besteht, Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungeinstellung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter vorliegen. Er hat der Genossenschaft auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der Genossenschaft die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die Genossenschaft die Abtretung nicht offenlegen. Übersteigt der realisierbare Wert der für die Genossenschaft bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die Genossenschaft auf Verlangen des Unternehmers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

9.8 Bei Zahlung des Kaufpreises im Scheck-/Wechselverfahren erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit Einlösung des Wechsels durch den Käufer.

10. Haftung

10.1 Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

10.2 Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

10.3 10.1 und 10.2 gelten nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen

- der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit,
- der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft,
- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Genossenschaft.

10.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Erfüllungsort, anwendbares Recht

11.1 Die Geschäftsräume der Genossenschaft sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Käufer Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik befindet.

11.2 Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer, der Unternehmer ist und der Genossenschaft, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

12. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die Genossenschaft am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Beauftragt die Genossenschaft mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche die genossenschaftliche Treuhand- oder Inkasostelle, so kann diese unter den vorgenannten Voraussetzungen auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen. Die Genossenschaft oder die Inkasostelle können Klagen nach ihrer Wahl beim Amtsgericht erheben, auch wenn wegen der Höhe des Streitwertes das Landgericht zuständig wäre.

13. Rücksendekosten im Fernabsatzgeschäft mit Verbrauchern

Der Verbraucher hat im Falle der Ausübung seines Widerrufsrechts die regelmäßigen Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen.

14. Wertersatzpflicht im Fernabsatzgeschäft mit Verbrauchern

Der Verbraucher hat im Falle der Ausübung seines Widerrufsrechts Wertersatz zu leisten, soweit der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war.

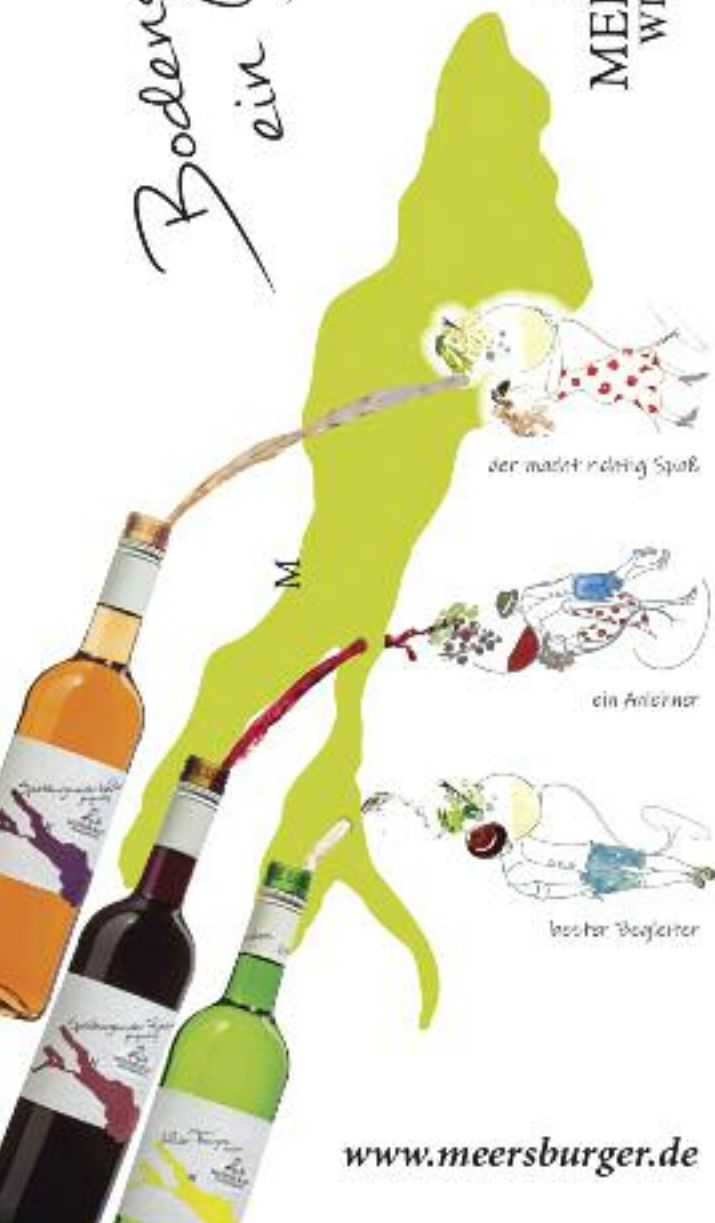
15. Verbraucherstreitbeilegung

Die Genossenschaft nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Bodensee –
ein Genuss



MEERSBURGER
WINZERVEREIN



der macht richtig Spaß

ein Anführer

bester Begleiter

www.meersburger.de